

Praktische Konsequenzen:

Was ändert sich bei demokratischen Strukturen in der Kirche?

von Univ.-Prof. Dr. Heribert Franz Köck

- (1) Die Katholische Kirche hat derzeit überhaupt keine Verfassung im formellen Sinn, d.h. einen eigenen Verfassungstext, der alle wichtigen Verfassungsfragen regelt:
 - (a) (die wichtigsten) Organe
 - (b) Kompetenzen der Organe
 - (c) Verfahren, in denen die jeweiligen Organe Recht setzen (Gesetzgebung), Recht sprechen (Gerichtbarkeit) und Recht anwenden (Verwaltung)
 - (d) Grundrechte samt Rechtsschutz
(Eine noch auf dem Konzil und danach angedachte *Lex fundamentalis Ecclesiae* ist nicht zustande gekommen.)
- (2) Derzeit müssen daher aus dem Codex jene Bestimmungen ermittelt werden, welche die gerade genannten Punkte (a) – (d) regeln. Diese stellen die Verfassung im materiellen Sinn der Katholischen Kirche dar.
- (3) Bei Einführung demokratischer Strukturen müssen von der derzeitigen Verfassung im materiellen Sinn alle Regelungen geändert werden, die betreffen
 - (a) die Bestellung der wichtigsten Organe
 - (b) die Kompetenzen der wichtigsten Organe
 - (c) die Verfahren der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (mit besonderer Berücksichtigung des Prinzips der Gewaltenteilung)
 - (d) die Grundrechte samt Rechtsschutz
 - (e) das Prinzip der Subsidiarität
 - (f) das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung („die gesamte kirchliche Verwaltung darf nur auf der Grundlage der kirchlichen Gesetze ausgeübt werden“; keine Verwaltung im „gesetzesfreien Raum“)
- (4) Verfassungsregelungen haben nur dann Sinn, wenn sie von den Organen auch beachtet werden müssen. Das gilt insbesondere auch für die Organe der Gesetzgebung. Daher sollte die Verfassung der Katholischen Kirche
 - (a) in einem eigenen, vom übrigen Kirchenrecht auch formell getrennten Dokument niedergelegt sein (eine solche Verfassung im formellen Sinn dient der Rechtssicherheit; es kann nicht strittig sein, was zur Verfassung gehört)
 - (b) erhöhte Bestandsgarantie genießen, d.h. teils überhaupt nicht (Grundrechte), teils nur unter erschwerten Bedingungen (z.B. qualifizierte Mehrheit) abänderbar sein
 - (c) von allen Organen bei ihrer Tätigkeit (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung) zu beachten sein
 - (d) in ihrer Einhaltung durch ein Verfassungsgericht geschützt werden, das u.a.
 - (i) verfassungswidrige Organakte (in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung) aufheben bzw. für nichtig erklären kann
 - (ii) die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren und Organakte (in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung), die gegen dieses Prinzip verstoßen, aufheben bzw. für nichtig erklären kann
 - (iii) Verletzungen von Grundrechten fest- bzw. abstellen kann
 - (iv) über Klagen gegen Organe wegen offenkundiger Verletzung der Verfassung und der Gesetze entscheiden und gegebenenfalls deren Amtsverlust aussprechen kann